



Studio Notarile
Walter Crepaz - Elena Lanzi
Notariatskanzlei

Registrato a Bolzano

il 22/03/2022

al n. 6081/1T

--Befreit von der Register- und Stempelgebühr gemäß Art. 82, Abs. 3 u. 5,--
-----G.v.D. Nr. 117/2017-----
=====

Urkundenrolle Nr. 21044 Sammlung Nr. 16177 -----

-----**PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG**-----
-----**DES VEREINS**-----
-----**"Eltern-Kind-Zentrum Hochpustertal"**-----
-----REPUBLIC ITALIEN-----

Im Jahre zweitausendzweiundzwanzig, am zweiten März, um
16.00 Uhr,-----
----- 02.03.2022 -----

in Innichen (BZ), im Erdgeschoss des Gebäudes in der Josef
Walter Str. Nr. 8/a, vor mir Dr. Lanzi Elena, Notar in Bo-
zen, eingeschrieben im Notariatskollegium von Bozen,-----
-----ist erschienen:-----

- Hofmann Barbara, geboren in Innichen (BZ) am 3. Januar
1973, wohnhaft in Innichen (BZ), Freisinger Straße Nr. 5,
Steuernummer HFM BBR 73A43 H786H,-----
deren persönlicher Identität ich Notar sicher bin.-----
Die Erschienene, erklärt mir in ihrer Eigenschaft als Vor-
sitzende bzw. Präsidentin des Vereins-----

-----**"Eltern-Kind-Zentrum Hochpustertal"**-----
mit Sitz in Innichen (BZ), Chorherrenstraße Nr. 3, Steuer-
nummer 92025260214, anerkannt als juristische Person des
Privatrechts und eingetragen im Landesregister der ju-
ristischen Personen laut Dekret des Landeshauptmanns der Au-
tonomen Provinz Bozen-Südtirol Nr. 299/1.1 vom 09. September
2010 sowie Dekret Nr. 292/1.1 vom 04. Oktober 2012,-----
zu handeln und ersucht mich Notar das Protokoll der außeror-
dentlichen Vollversammlung des genannten Vereines aufzuneh-
men, welche an diesem Ort, Tag und Stunde in zweiter Einbe-
rufung zusammengetreten ist, um über folgende-----

-----**Tagesordnung**-----
zu beschließen:-----

- *Statutenänderung mit entsprechender Anpassung an die Be-
stimmungen des Dritten Sektors.*-----
-----^ ^ ^ ^ ^-----

Die Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Voll-
versammlung und stellt fest, dass diese ordnungsgemäß im
Sinne der Gesetze und des Statutes einberufen wurde und von
insgesamt Nr. 90 (neunzig) Mitgliedern, Nr. 13 (dreizehn)
Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind, wie
dies aus der Anwesenheitsliste hervorgeht, welche dieser Ur-
kunde unter Buchstabe **A**) beigelegt wird.-----

Die Vorsitzende erklärt somit, dass die Vollversammlung ord-
nungsgemäß zusammengetreten und fähig ist, über die Tage-
sordnung, zu beschließen.-----

Die Vorsitzende beginnt ihre Ausführungen mit dem Hinweis,
dass für die Eintragung in das einheitliche Register des
dritten Sektors (Registro unico nazionale del Terzo settore

- RUNTS) eine Anpassung der Satzungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben des G.v.D. vom 3. Juli 2017 Nr. 117 "Kodex des Dritten Sektors", und folgende Abänderungen, erforderlich ist.-----

Aus diesem Grund erscheint es notwendig, das bestehende Statut in seiner Gesamtheit neu zu verabschieden und die Erschienene verliest, in diesem Sinne, den vom Vorstand ausgearbeiteten Text.-----

Die Vorsitzende weist ebenfalls darauf hin, dass der Verein bisher in keinem Verzeichnis als Organisation des Dritten Sektors aufscheint und dass es sinnvoll erscheint, die Eintragung in das einheitliche Register des dritten Sektors (Registro unico nazionale del Terzo settore - RUNTS) zu beantragen; insbesondere weist sie daraufhin, dass nach Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, die Bezeichnung das Kürzel "VFG" bzw. "APS" führen wird und dementsprechend "Eltern Kind Zentrum Hochpustertal VFG" auf italienisch "Centro genitori bambini Alta Pusteria APS", lauten soll.-----

Daraufhin lädt die Vorsitzende die Versammlung ein, über die Genehmigung der Abänderungen zu den Statuten, wie oben erläutert, zu beschließen.-----

Nach kurzer Diskussion-----

-----**beschließt die Vollversammlung**-----

einstimmig,-----
die vorgeschlagenen Änderungen und somit den neuen Text der Satzungen, welcher von der Vorsitzenden verlesen wurde, anzunehmen.-----

Daraufhin übergibt mir die Vorsitzende den Text der Satzungen, sodass dieser nunmehr den neuesten Stand der Satzungen darstellt; die Satzungen werden von der Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe **B**) beigelegt.-----

Die Vorsitzende des Vereines wird außerdem beauftragt, eventuelle Formalitäten durchzuführen, die von den jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in die von ihnen gehaltenen Register verlangt werden könnten und eventuelle Ergänzungen vorzunehmen, welche für die Durchführung bzw. Anpassung an die Reform des Dritten Sektors laut G.v.D. vom 3. Juli 2017 Nr. 117 notwendig sein könnten und insbesondere sämtliche Schritte zu unternehmen, um die Eintragung in das einheitliche Register des dritten Sektors (Registro unico nazionale del Terzo settore - RUNTS) zu erreichen.-----

Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anfallen und keiner der Anwesenden das Wort verlangt, erklärt die Vorsitzende den außerordentlichen Teil der Vollversammlung um 16.20 Uhr für beendet.-----

Die Erschienene ersucht um Registrierung der gegenständlichen Urkunde mit Befreiung von der Stempelgebühr gemäß Art. 82, Abs. 5, GvD Nr. 117/2017, sowie von der Registergebühr

gemäß Art. 82, Abs. 3, GvD Nr. 117/2017, da die gegenständliche Urkunde im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit einer ehrenamtlichen Organisation aufgenommen wird.-----

-----^ ^ ^ ^ ^-----

Mit der Unterfertigung dieser Urkunde wird erklärt, entsprechende Auskünfte im Sinne des Art. 13 der EU-VERORDNUNG 679/2016 (Datenschutz-Grundverordnung/"DSGVO"), des Art. 13 des G.v.D. Nr. 196/2003 (Datenschutzkodex) und des G.v.D. Nr. 101/2018 erhalten zu haben und es wird die Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu diesem Geschäftsablauf und zur amtlichen Durchführung desselben erteilt.-----

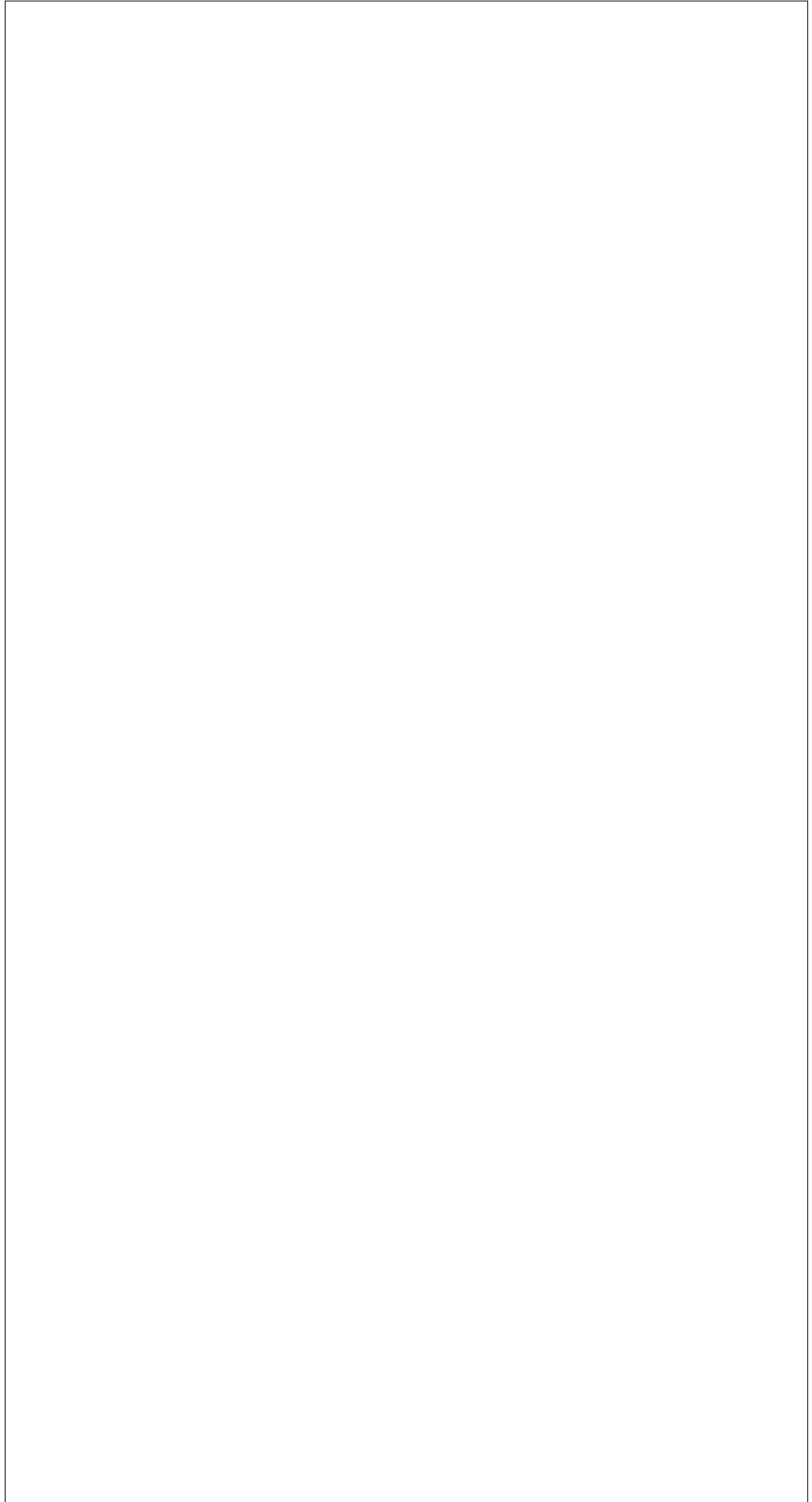
Die Erschienenene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlagen.-----

Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe der Erschienenen vorgelesen, welche sie bestätigt und zur Bekräftigung gesetzesmäßig mit mir Notar um 16.25 Uhr unterschreibt.-----

Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese Urkunde von einem Bogen zwei Seiten und bis hier der dritten ein.-----

Gez. Hofmann Barbara-----

Gez. Lanzi Elena, Notar L.S.-----

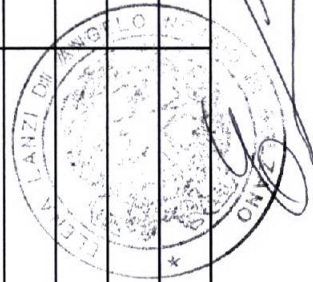


Vollversammlung Eltern Kind Zentrum Hochpustertal Anwesenheitsliste

Beilage A ^{ZAH}
 Urkunde von: 02/03/2022
 Rep. Nr. 21046
 Rec. Nr. 16177

Nr.	Nachname (ledig, verh.), Vorname	Ort	Anwesend	Vollmacht
32	Abart Nadia	Toblach		
2	Anja Catrin Recke	Brixen		
77	Astner Tamara	Toblach		
3	Auer Jocher Margit	Villnöss		
62	Beikircher Christine	Toblach		
10	Beikircher Walburg	Welsberg/Taisten		
21	Bergmann Anja	Innichen	✓	
55	Brugger Elisa	Ahrntal		
8	Brugger Marion	Brixen		
46	Burger Unterlechner Karmen	Innichen		
90	Burgmann Evelyn	Sexten		
80	Burgmann Joas Christina	Innichen (Gratis)		
26	Capri De Luca Simona	Innichen		
79	Claudia Comptoi	Innichen		
47	Da Sacco Bachmann Felicita	Innichen		
89	De Cock Prey Dominique	Innichen		
76	Delfauro Evelyn	Rasen-Antholz		
38	Dichristin Durnwalder Monika	Kaltern		
58	Egarter Manuela	Sexten		
74	Faienza Monica	Innichen		
40	Fauster Andrea	Innichen	✓	
87	Fauster Karolin	Niederdorf		
64	Feichter Mathilde	Innichen		

18	Foscaro Monia	Innichen		✓	
70	Fuchs Marlis	Toblach			
5	Gandini Laner Martina	Brixen			
13	Gandini Pichler Barbara	Brixen			
49	Geiser Fauster Astrid	Innichen			✓
78	Gutwenger Daniela	Innichen			
25	Hofmann Wanker Barbara	Innichen		✓	
75	Hölzl Christine	Welsberg/Taisten			
83	Innerkofler Natalie	Sexten			
43	Kamelger Marion	Niederdorf			
42	Kiebacher Hofmann Christine	Toblach			
65	Kofler Gerlinde	Toblach			
59	Krautgasser Judith	Innichen			
60	Krautgasser Marion	Innichen			
85	Kupfer Ines	Innichen			✓
41	Lanz Beikircher Sonja	Toblach			
66	Leitgeb Schäfer Verena	Innichen			
6	Leitner Katrine	Bruneck			
16	Lercher Gertraud	Innichen			
30	Leszczak Cordella Beata	Sexten			
12	Lindinger Veronika	Deutschland			
29	Lunz Momentè Barbara	Innichen			
68	Mairginter Roberta	Innichen			✓
9	Menghin Verena	Lana			
11	Mussi Gabi	Innichen			
33	Niederkofler Marika	Toblach			



Barbara Hofner

53	Niederwolfgruber Schäfer Kathrin	Innichen		
72	Nocker Heidi	Toblach		
15	Oberhammer Karin	Innichen		
52	Oberhammer Miriam	Welsberg/Taisten		
27	Oberhauser Gabriela	Dietenheim		
73	Oberrauch Barbara	Toblach		
23	Patzleiner Mitteregger Margareth	Innichen		
56	Pfeifhofer Tschurtschenthaler Veronika	Sexten		
57	Pfeifhofer Marcher Maria	Sexten		
81	Pfeifhofer Nischler Maria	Sexten		
34	Plaikner Taschler Monika	Toblach (mit Guthaben verrechnet)		
22	Ploner Bergmann Sabina	Innichen		
35	Pocchiesa Fuscà Carmen	Padola		
61	Prenn Anna	Innichen		
20	Rauter Zöschg Brigitte	Innichen		
54	Rizzo Cindy	Nierdorf		
86	Schmiedhofer Claudia	Prags		
71	Schönegger Irmgard	Innichen (verrechnet mit Guthaben)		
4	Schönegger Sybille	Innichen		
84	Schuster Reider Karin	Sexten		✓
14	Senfter Irene	Innichen		
7	Steinmair Valentina	Gsies		
45	Strauss Pfeifhofer Patrizia	Innichen		
69	Tarini Angelika	Toblach		
31	Taschler Laura	Sexten		
39	Taschler Sabine	Innichen	✓	

88	Trenker Elisabeth		Toblach		✓	
63	Trojer Christine		Innichen			
36	Trojer Ruth		Bruneck			
37	Trojer Ulrike		Gais			
44	Tschurtschenthaler Annemarie		Innichen			
19	Tschurtschenthaler Daniela		Innichen		✓	
1	Wachtler Barbara		Innichen			
50	Walder Jud Ruth		Innichen		✓	
67	Walder Jud Silvia		Innichen			✓
51	Walder Schöneegger Judith		Innichen (Gratis)			
82	Warmuth Monika		Innichen			
17	Watschinger Karmen		Innichen			
28	Webhofer Summerer Manuela		Innichen			
48	Weitlaner Silvia		Innichen			
24	Winkler Verena		Innichen			
91						
92						
93						
94						
95						
96						
97						
98						
99						
100						
101						

Barbara Hofmann

Beilage B zur
Urkunde vom 02.03.2022
Rep. Nr. 2100
Proc. Nr. 16177

Adresse
Innichen (BZ)
Chorherrenstrasse Nr. 3
Steuernummer 92025260214

SATZUNGEN

Eltern Kind Zentrum Hochpustertal

Der Einfachheit halber ist das vorliegende Statut in weiblicher Form gehalten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Verein "Eltern Kind Zentrum Hochpustertal" Männer und Frauen in jeder Hinsicht gleichwertig sind.

A ALLGEMEINES

Art. 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Eltern Kind Zentrum Hochpustertal“, in italienischer Sprache "Centro genitori bambini Alta Pusteria", abgekürzt „Elki Hochpustertal“, und wurde am 26.02.2004 gegründet.

Nach der Eintragung des Vereins als Verein zur Förderung des Gemeinwesens wird die Vereinsbezeichnung „Eltern Kind Zentrum Hochpustertal VFG“, in italienischer Sprache "Centro genitori bambini Alta Pusteria APS", abgekürzt „Elki Hochpustertal VFG“ lauten.

Der Verein hat seinen Rechtssitz in Innichen, Chorherrenstrasse Nr. 3. Der Vereinssitz kann mit Beschluss des Vorstandes innerhalb der Gemeinde verlegt werden.

Der Verein behält sich die Möglichkeit zur Errichtung und Führung von Außenstellen in den umliegenden Ortschaften vor.

Art. 2

ZIEL, TÄTIGKEITEN, ZWECK, MASSNAHMEN ZUR ZIELERREICHUNG

2.1 Ziel

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

2.2 Tätigkeiten von allgemeinem Interesse

Der Verein übt folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 5 Kodex des Dritten Sektors aus und richtet sich an die Vereinsmitglieder und deren Familienmitglieder:

- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (Art. 5, Abs. 1, Buchstabe d) des GvD 117/2017).
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel (Art. 5, Abs. 1, Buchstabe i) des GvD 117/2017).
- Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe.

2.3 Zweck

Der Verein ist in erster Linie ein offener Treffpunkt für Eltern, Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter (0-6 Jahren), Großeltern, Alleinerziehende, Kindermädchen, Pflege- und Tagesmütter aller Sprachgruppen und Bevölkerungsschichten.

Der Verein verfolgt das Ziel die Familien in pädagogischer, sozialer, kultureller und gesundheitsfördernder Weise zu fördern und zu unterstützen. Eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit Mitgliedern, anderen Elkis, Diensten des Gesundheits- und Sozialsprengels und anderen familien-unterstützenden Diensten und Beratungsstellen soll Grundlage für die Vereinstätigkeit sein.

2.4 Maßnahmen zur Zielerreichung

Folgende konkrete Leistungen können angeboten werden:

- Räumlichkeiten zum Gedankenaustausch, Wickeln, Stillen und Spielen
- Kinderbetreuung in- und außerhalb der Räume des Elkis
- Sommer- und Ferienbetreuung in- und außerhalb der Räume des Elkis
- offene und geschlossene Spielgruppen für Kinder im Vorschulalter
- Informations- und Erfahrungsaustausch von Erziehenden
- Vermittlung von pädagogischen und sozialen Kompetenzen in der Erziehung
- Aktivitäten zur Gesundheitsförderung
- Aktivitäten zur Förderung der Kreativität
- Organisation von Veranstaltungen
- Tauschmöglichkeit von gebrauchter Schwangerschafts- und Kinderbekleidung, Spielsachen und Kinderausstattung auf Kommissionsbasis

Zur Verwirklichung der Vereinsziele kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten.

2.5 weitere Tätigkeiten

Gegenstand des Handelns des Vereins stellen Tätigkeiten des allgemeinen Interesses dar.

Der Verein kann zu den angeführten Aufgaben alle weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GVD 117/2017 ausüben, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Art. 3

DAUER, GESCHÄFTSJAHR UND RECHTSFORM

Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Beim Verein handelt es sich im Sinne des Art. 14 und ff. des italienischen Zivilgesetzbuches um einen Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und nicht auf Gewinn ausgerichtet (lt. Art. 8, Abs. 1 und 2 des GvD 117/2017) ist.

Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung müssen jährlich vom Vorstand erstellt werden und sind innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4

EHRENAMTLICHKEIT

Der Verein bedient sich zur Umsetzung der Organisationsziele überwiegend der eigenen Mitglieder, die ihre Tätigkeit in freiwilliger und ehrenamtlicher Form erbringen. Die Vereinsorgane üben ihre Funktionen und Ämter ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern der Vereinsorgane werden keine Sitzungsgelder ausgezahlt. Den Mitgliedern kann für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins belegter oder durch ~~Eigenerklärung~~ vorgelegter Spesenersatz gewährt werden.

Berben Hofman



Der Verein kann Personal mit unselbstständigem Arbeitsverhältnis einstellen oder sich freier Mitarbeiterinnen bedienen oder andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, wobei es sich auch um die eigenen Mitglieder handeln darf, wenn dies zur Durchführung der Vereinstätigkeit von allgemeinem Interesse und zur Verfolgung der Vereinsziele erforderlich ist. In jedem Fall darf die Zahl der im Verein unselbstständig beschäftigten Arbeitnehmer fünfzig Prozent der Zahl der Freiwilligen oder fünf Prozent der Anzahl der Mitglieder nicht überschreiten.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

MITGLIEDER

Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die nicht übertragbar sind und nicht aufgewertet werden.

Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand, es dürfen keinerlei Einschränkungen und Diskriminierungen für die Aufnahme bestehen. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet werden. Gegen die Nichtaufnahme kann Berufung beim Schiedsgericht des Vereins eingereicht werden, welches endgültig entscheidet.

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können alle jene Personen werden, die volljährig sind, einen Aufnahmeantrag stellen, sich zu den statutarischen Zielsetzungen des Vereines bekennen und zu einer regelmäßigen aktiven Mitarbeit bereit sind und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Alle aktiven Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Aufnahme muss im Mitgliederregister vermerkt werden.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich zu den Zielsetzungen des Vereines bekennen und die Aktivitäten des Vereins mit regelmäßigen Beiträgen unterstützen oder in irgendeiner Form fördern. Die fördernden Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das Recht an Veranstaltungen, Kursen und Initiativen teilzunehmen; sowie die Tauschmöglichkeit von gebrauchter Schwangerschafts- und Kinderbekleidung, Spielsachen und Kinderausstattung auf Kommissionsbasis zu nutzen. Außerdem haben sie das Recht, die Räumlichkeiten des Vereins zu nutzen; wobei die geltende Hausordnung einzuhalten und sich an die Auflagen lt. geltendem Reglement zu halten ist.

Alle Vereinsmitglieder haben lt. Art. 15 des GvD 117/2017 das Recht in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der schriftliche Antrag um Einsicht muss an den Vorstand gerichtet werden, die Herstellungskosten (Kopien, Arbeitszeit etc.) werden nach Aufwand an das Vereinsmitglied verrechnet. Die angeforderten Unterlagen werden innerhalb 30 Tagen ab Eingang der Anfrage zur Verfügung gestellt.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Vereinsstatuten einzuhalten sowie sich an die Beschlüsse und Maßnahmen der Vereinsorgane zu halten.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereines zu überlassen, außer zwingende Gesetzesbestimmungen untersagen eine Entscheidung mittels Schiedsspruchs.

Art. 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
- Tod
- Auflösung des Vereines
- Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein Mitglied dem Verein absichtlich groben Schaden zufügt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen beim Schiedsgericht Berufung einlegen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages innerhalb des laufenden Vereinsjahres

Geleistete Mitgliedsbeiträge werden den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht rückerstattet.

C VEREINSORGANE

Art. 8

ORGANE UND AMTSDAUER

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand (VS)
- die Präsidentin (P)
- die Rechnungsprüferinnen (RP)
- das Schiedsgericht (SG)

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt geheim mittels Stimmzettel.

Art. 9

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

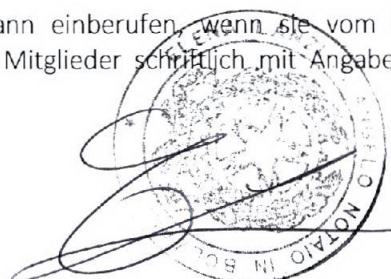
9.1 Zusammensetzung

Alle Mitglieder haben ab erfolgter Aufnahme in das Mitgliederregister das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und darf aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten. Die Teilnahme an der MV ist auch mit Mitteln der Telekommunikation erlaubt, sofern es möglich ist, die Identität der Mitglieder festzustellen.

Die MV kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt lt. Art. 20 ZGB mindestens 1x pro Jahr, spätestens innerhalb April. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Ankündigung in der Programmbroschüre, Gemeindeblatt, Brief, E-Mail oder Whatsapp Nachricht und zwar mindestens 14 Tage vor der Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird immer dann einberufen, wenn sie vom Vorstand für notwendig erachtet wird, oder von einem Zehntel (1/10) der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe

Barbara Hofner



verlangt wird. Im letzteren Falle hat die Einberufung innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen des Begehrensantrages zu erfolgen.

9.2 Beschlussfähigkeit

Die MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (50%+1) der Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die mindestens 1 Stunde später erfolgt, ist die MV bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zur Änderung der Statuten sind die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich. In zweiter Einberufung beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

9.3 Vorsitz und Stimmzählerinnen

Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich die Präsidentin und in ihrer Abwesenheit deren Stellvertreterin. Bei vorzeitigem Rücktritt der Präsidentin, Misstrauensantrag gegen die Präsidentin und bei Ablauf der Amtszeit, wird mit einfacher Mehrheit eine Sitzungsvorsitzende durch die MV gewählt.

Die MV wählt unter den anwesenden Mitgliedern den/die Stimmzählerin. Die Anzahl des/der Stimmzählerinnen wird auf Vorschlag der Sitzungsvorsitzenden von der MV festgelegt.

9.4 Zuständigkeit und Beschlussfassungen

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind lt. Art 25 des GvD 117/2017 folgende:

- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung/Bilanz des abgelaufenen Tätigkeitsjahres, sowie der Sozialbilanz, falls diese vorgeschrieben ist
- Genehmigung der Tätigkeitsvorschau (Festlegung allgemeiner Richtlinien) und Haushaltsvoranschlag für das kommende Tätigkeitsjahr
- Genehmigung einer ev. Geschäftsordnung
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl
- Wahl und Abwahl der Rechnungsprüferinnen
- Wahl und Abwahl des Schiedsgerichts
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen oder Änderungen des Gründungsaktes (siehe Art. 9.2)
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereines (siehe Art. 15)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Ernennung eines Kontrollorganes, sofern dies aufgrund der Bestimmungen des GVD 117/2017 erforderlich ist

Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufhalten gefasst, außer es wird eine andere Form verlangt. Die Beschlüsse werden protokolliert. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Art. 10

DER VORSTAND (VS)

10.1 Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung demokratisch in geheimer Wahl gewählt und bleibt drei Jahre im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal drei Vorzugsstimmen abgeben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Bei der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl werden die einzelnen Funktionen unter den Gewählten mittels Wahl zugeteilt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) bis neun (9) Mitgliedern, wobei die genau Anzahl der Vorstandsmitglieder vor der Wahl durch die MV festgesetzt wird.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin,
- Stellvertreterin,
- Kassiererin,
- Schriftführerin und
- bis zu 5 Beirätinnen

Der Vorstand kann max. zwei Personen mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren, welche kein Stimmrecht haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt das erste nicht gewählte Mitglied nach. Dessen Mandat verfällt gleichzeitig mit dem der restlichen Vorstandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder können mit einer Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung vorzeitig ihres Amtes enthoben werden.

Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, dann verfällt der gesamte VS und eine Neuwahl ist erforderlich.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Rechnungsprüfer oder des Schiedsgerichtes sein.

10.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- die Führung und Verwaltung des Vereins; gemäß der Satzung und nach den von der MV erteilten Richtlinien
- die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind
- die Festlegung der Tagesordnung der MV
- die Aufnahme, Koordinierung, Vergütung und Entlassung der bezahlten Arbeitskräfte;
- die Aufnahme von Neumitgliedern
- die Genehmigung der Hausordnung
- die Ratifizierung der Dringlichkeitsbeschlüsse im Rahmen der ordentlichen Verwaltung der Präsidentin;
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung, sowie der Sozialbilanz, falls diese vorgeschrieben ist
- die Verlegung des Vereinssitzes innerhalb der Gemeinde
- den Abschluss von Verträgen und die Erteilung von Mandaten an Dritte
- die Entscheidung, welche weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 im Interesse des Vereines ausgeübt werden können.

10.3 Einberufung/Vorsitz

Zu den Sitzungen wird der Vorstand von der Präsidentin schriftlich (mittels Brief, Fax, E-Mail oder Whatsapp Nachricht) mit Angabe der Tagesordnung wenigsten 5 Tage vor dem Termin einberufen. Eine Einberufung kann auch von einem 1/3 der VS Mitglieder verlangt werden.

Den Vorsitz führt die Präsidentin. Bei ihrer Abwesenheit übernimmt die Stellvertreterin den Vorsitz.

Bei Bedarf können auch hauptberufliche Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten, welches von der Schriftführerin und von der Präsidentin, bzw. von der Stellvertreterin unterschrieben wird.

Barbara Hofman



Art. 11

DIE PRÄSIDENTIN

Die Präsidentin ist die rechtliche Vertreterin des Vereins und vertritt den Verein nach außen vor den Behörden, vor Gericht und allen Dritten gegenüber.

Die Präsidentin leitet den Verein im Einvernehmen mit den Vereinsorganen und ihren Weisungen, übt alle ihr übertragenen Befugnisse aus und legt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen fest. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie von der Vizepräsidentin vertreten.

Die Präsidentin kann dringende Entscheidungen treffen, wenn eine Einberufung des VS zeitlich nicht möglich ist. Die getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen müssen dem VS in der nächsten Sitzung, welche spätestens innerhalb von einem Monat einberufen werden muss, mitgeteilt und ratifiziert werden.

Art. 12

DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

Die MV wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen. Die RP müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des VS oder des Schiedsgerichtes sein.

Den RP obliegt die Aufgabe die Tätigkeit des Vereins in finanzieller Hinsicht zu überwachen. Sie sind nur der MV gegenüber verantwortlich. Die RP berichten der MV über die durchgeführten Kontrollen und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Scheidet ein RP vorzeitig aus, wird dieser bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung ersetzt und bleibt für die restliche Amtsdauer im Amt.

Art. 13

DAS SCHIEDSGERICHT (SG)

Das Schiedsgericht besteht aus drei, von der MV gewählten Mitgliedern, sie ernennen intern eine Vorsitzende und können wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des VS oder Rechnungsprüfer sein.

Das SG ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Vereinsorganen, sowie in allen anderen Fällen, die das Vereinsleben betreffen, entstehen können, ausgenommen sind einzig jene Streitfälle die auf Grund zwingender Gesetzesbestimmung nicht Gegenstand eines Schiedsspruches sein können.

Alle Streitigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern sowie unter den Mitgliedern werden dem dreiköpfigen Schiedsgericht zur Schlichtung unterbreitet.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und teilt die Entscheidung schriftlich den Betroffenen sowie dem Vereinsvorstand mit.

Scheidet ein Mitglied des SG vorzeitig aus, wird dieser bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung ersetzt und bleibt für die restliche Amtsdauer im Amt.

Art. 14

KONTROLLORGAN

Der Verein muss ein zusätzliches Kontrollorgan ernennen, falls die gesetzlich vorgegebenen Kriterien erfüllt werden.

Die Aufgabe des Kontrollorgans kann den von der MV gewählten Rechnungsprüfern übertragen werden, wenn diese über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen.

D VERMÖGEN, FINANZIERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 15

VEREINSVERMÖGEN UND FINANZIERUNG

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt.

Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden. Jede Art von direkter und indirekter Ausschüttung von Überschüssen aus den Tätigkeiten unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Einkünfte aus den Tätigkeiten dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, auch nicht in indirekter oder zeitversetzter Form.

Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Spesenbeiträge für die Kinderbetreuung
- Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften
- Erträge aus Kursen und Veranstaltungen
- Beiträge aus Sponsoringvereinbarungen
- sonstigen Zuwendungen Dritter jeder Art

Art. 16

AUFLÖSUNG, UMWANDLUNG, FUSION UND SPALTUNG

Über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung und die eventuelle Ernennung einer oder mehrerer Liquidatoren sowie über die grundsätzlichen Abwicklungsmodalitäten der Liquidation des Vereines entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die außerordentliche MV. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das verbleibende Vermögen, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, wird im Falle der Auflösung und nach Anhörung der zuständigen Behörde, einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors, mit ähnlicher Ausrichtung, zur Verfügung gestellt, falls nicht eine andere Zuweisungspflicht vom Gesetz auferlegt wird.

Art. 17:

REGELUNG LAUT ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für anerkannte Vereine, Art. 14 und ff., sowie durch die Bestimmungen des GvD 117/2017, insbesondere jene die die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen, geregelt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.03.2022 genehmigt.

Barbara Hofner

